

Rechtssicherheit und Open Source

Gerade in einer Wirtschaftskrise lockt der Kostenvorteil von Open Source. Allerdings hört man auch von juristischen Fallstricken und allerlei Gefahren, die auf diesem Wege lauern sollen. Ist rechtlich tatsächlich schlechter gestellt, wer sich auf freie Software einlässt? Dieser Beitrag klärt auf.

Open-Source-Software ist auf dem Vormarsch. Dies zeigte auch eine Studie des Marktforschungsinstitutes Gartner aus dem letzten Jahr: Von 300 befragten Unternehmen gaben 85 Prozent an, bereits Open-Source-Software einzusetzen [1]. Auch immer mehr Behörden migrieren zu Linux, etwa die Verwaltung des Deutschen Bundestages [2] oder die Münchner Stadtverwaltung. Auch die zunehmende Anzahl von Kooperationen zwischen Microsoft und verschiedenen Open-Source-Anbietern zeigt, dass freie Software mittlerweile eine ernst zu nehmende und echte Alternative zu den kostenintensiveren, proprietären Programmen darstellt. Dennoch halten sich im Hinblick auf die Rechtslage gerade gegenüber Open-Source-Software weiterhin Unsicherheiten, Vorurteile und Rechtsirrtümer. Vier Vorurteile sind dabei besonders weit verbreitet:

Vorurteil: Unklare Vertragsverhältnisse

„Wer zu Open-Source-Software migriert, weiß weder, welche Verträge er schließt, noch mit wem.“ Das ist ein weit verbreitetes Vorurteil. Dabei besteht hinsichtlich der zugrunde liegenden Vertragsverhältnisse kein Unterschied zu proprietärer Software:

Wer sie nutzt, schließt in der Regel beim Erwerb des Programms einen Vertrag ab, den Software-Überlassungsvertrag. Diesen Vertrag behandeln Juristen bei proprietärer Standard-Software wie einen Kaufvertrag. Bei Open-Source-Software ist dies, je nachdem, ob ein Entgelt zu zahlen ist oder nicht, ebenfalls ein Kaufvertrag oder eine Schenkung. Vertragspartner ist der Verkäufer oder Distributor, also derjenige, der dem Anwender die Software überlässt. Sofern noch Support dazu kommt, enthält der Vertrag zusätzlich Elemente, die sich nach Dienst- beziehungsweise Werkvertragsrecht richten.

Zusätzlich schließt der Nutzer in der Regel mit dem Rechteinhaber der Software, also mit dem Entwickler oder dem Verwerter der Software, einen Lizenzvertrag ab. Der Lizenzvertrag regelt im Detail, wie er das Programm nutzen darf. Je nach Inhalt erweitert er bereits gesetzlich eingeräumte Nutzungsrechte oder schränkt sie ein. Dabei ist entscheidend, wie intensiv der Anwender die Software nutzen möchte, das heißt, ob er sie nur ausführen oder den Programmcode auch anpassen, die Software kopieren, weiterentwickeln, in andere Software integrieren oder weiterverbreiten möchte.

Die Autorin ist Rechtsanwältin und Fachjournalistin für IT-Recht in Berlin. Sie veröffentlicht seit 1997 in zahlreichen Medien zu Fragen des IT-Rechtes. Beratungsschwerpunkte von Rechtsanwältin Vilma Niclas sind das IT- und Internetrecht, das Urheber-, Softwarelizenz-, Vertrags- und das Markenrecht sowie das internationale Privat- und Europarecht. Sie ist Mitglied in der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V. (GRUR), der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e. V. (DRGI) sowie im Deutschen Fachjournalistenverband.

Ausführen der Software

Geht es lediglich darum, die Software auszuführen, so räumt bereits das Gesetz das entsprechende Nutzungsrecht ein, §§ 69c und d Urheberrechtsgesetz. In diesem Fall ist kein weiterer Lizenzvertrag nötig – egal, ob für proprietäre oder Open-Source-Software. Das bestätigt auch ein Blick in die GNU General Public License (GPLv3) [3], eine der Standardlizenzen [4] für Open-Source-Software. In Ziffer 9 der GPLv3 heißt es: „You are not required to accept this license in order to receive or run a copy of the program.“

Die GPLv3 findet also für das schlichte Ausführen des Programms keine Anwendung. Durch den kostenpflichtigen oder kostenfreien Erwerb einer Programmkopie erhält der Anwender automatisch das Recht, die Software ablaufen zu lassen. Das beinhaltet nach dem deutschen Gesetz auch, eine Sicherungskopie zu erstellen und etwaige Fehler zu berichtigen. Von unklaren Vertragsverhältnissen bei Open-Source-Software kann also keine Rede sein, im Gegenteil.

Unklarheiten bei proprietärer Software

Diese Rechtssicherheit bieten Ihnen die meisten EULA (End User Licence Agreements) für proprietäre Programme nicht. Im Gegenteil: Sie suggerieren dem Nutzer oft, er sei nach deutschem Recht verpflichtet, über den Kaufvertrag hinaus, einen weiteren Lizenzvertrag mit dem Hersteller zu schließen, wenn er die Software nur ablaufen lassen möchte. Diese

GLPv2/ GPLv3

Etwa zwei Drittel der verfügbaren Open-Source-Software stehen unter der GPL. Die Free Software Foundation (FSF) veröffentlichte die Version 2 dieser Lizenz im Februar 1991. Die Version 3 aus dem Jahr 2007 novellierte sie umfassend – unter Beteiligung von Nutzern, Programmierern, der Software-Industrie und Anwälten [5].



Abb 1: Die EULA vieler kommerzieller-Programme bietet keine so hohe Rechtssicherheit wie die GPL – auch wenn gelegentlich das Gegenteil suggeriert wird.

amerikanische Praxis der meisten proprietären Anbieter von Software führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Einige der in EU-LAs verwendeten Klauseln sind nach deutschem Recht nicht unproblematisch. Hinzu kommt, dass der Nutzer von den einschränkenden Klauseln häufig erst bei der Installation erfährt und tatsächlich keine Wahl hat, ob er diese akzeptieren möchte oder nicht. Klickt er nicht auf »Akzeptieren«, kann er das Programm nicht ablaufen lassen, obwohl er dafür bezahlt hat [6] und ihm das nach § 69d Urheberrechtsgesetz erlaubt ist. Das schränkt nach Vertragsschluss einseitig gesetzliche Rechte des Käufers ein, wie etwa Gewährleistungsrechte, das Recht, die Software weiter zu verkaufen, obwohl er alle Programmkopien gelöscht hat, oder das Recht, eine Sicherungskopie anzufertigen. Keinem anderen Zweck dient dieser Mausclick. Sie haben den Vertrag über

den Erwerb der Software schon mit dem Distributor geschlossen. Anders kann die Rechtslage beim direkten Download von Software sein.

Verändern, Kopieren und Verbreiten der Software

Die Lizenzbedingungen für Open-Source-Software wie die GPLv2 oder GPLv3 kommen neben dem Gesetz erst ins Spiel, wenn man die Software weiterentwickeln, kopieren oder verbreiten möchte. Die GPL ist also nur für denjenigen relevant, der die Software an individuelle Bedürfnisse anpassen, verbessern oder den Quellcode ändern will.

Für diesen Fall trifft die GPL klare Regeln: Der Anwender erhält von den bisherigen Programmentwicklern sowohl die Berechtigung dazu als auch den Zugang zum Quellcode. Quasi als Gegenleistung legt er, nachdem er das Programm weiterentwickelt hat, den veränderten Quellcode für andere Nutzer offen (sogenannte Copyleft-Klausel) und gewährt ihnen wiederum die entsprechenden Rechte an den von ihm entwickelten Programmteilen. Zudem muss er auf die Lizenzbedingungen verweisen und die veränderten Programmteile mit einem Copyright-Vermerk versehen. Ein fairer Deal, der vor allem die Freiheit von technischen Entwicklungen zum Ziel hat.

Lizenzgeber Entwicklergemeinschaft

Die Kritiker von Open-Source-Software wenden ein: Beim Lizenzwerb über die GPLv2/GPLv3 sei nicht klar, wer die Lizenz einräumt. Dem Nutzer stünde eine Gemeinschaft von Programmierern und Computerspezialisten aus der ganzen Welt als Lizenzgeber gegenüber. Dies bringe

Rechtsunsicherheiten mit sich. Dieses Verfahren hat jedoch zunächst einmal einen großen Vorteil: Alle beteiligten Programmierer unterstellen ihre Programmteile den gleichen Lizenzvertrag, etwa bei Linux unter die GPLv2. Es besteht also für den Erwerber der Nutzungsrechte kein Zweifel an den Vertragsbedingungen oder am Umfang der Nutzungsrechte. Hinzu kommt, dass einige von Unternehmen entwickelte Open-Source-Programme, wie zum Beispiel Open Office erst nach ihrer Fertigstellung unter einer einheitlichen Lizenz als Open Source erscheinen. Zudem räumt die GPL jedem, der die Software weiterentwickelt, das Recht und die Pflicht ein, seinen Namen im Quellcode zu verzeichnen. Gerade bei Open-Source-Software lässt sich so genau

nachvollziehen, wer sie programmiert hat. Dass dies auch tatsächlich geschieht, wird dadurch sichergestellt, dass bei einem Verstoß gegen diese Lizenzbedingungen,

Rechtsrisiken vermeiden

Egal, ob man proprietäre oder Open-Source-Software im Unternehmen einsetzt, empfiehlt es sich, vor dem Einkauf einen Anwalt einen Blick auf die Lizenzbedingungen werfen zu lassen. Auch Open-Source-Lizenzen sollte man erfassen und überwachen, besonders wenn das Unternehmen Open-Source-Software in proprietäre Software integriert und weiter vertreibt. Hier gilt es, einige juristische Fallstricke zu beachten, um Risiken auszuschließen. So verliert der Nutzer zum Beispiel sämtliche Nutzungsrechte an Open-Source-Software, wenn er gegen deren Lizenzbestimmungen verstößt, etwa den veränderten Quellcode nicht veröffentlicht, den Autor nicht nennt oder nicht auf die Lizenzbedingungen verweist.

die Nutzungsrechte automatisch an den Lizenzgeber zurückfallen und sich der Entwickler damit der Abmahngefahr wegen fehlender Rechte aussetzt.

Vorurteil: Verstoß gegen deutsches Urheberrecht

Eine weitere Kritik vonseiten proprietärer Software-Vertreiber ist: Die englischen GPL seien in Deutschland unwirksam und der von der Free Software Foundation [7] entwickelte Lizenzvertrag verstoße gegen deutsches Recht. Er sehe eine vollständige Übertragung des Urheberrechts vom Entwickler an den Nutzer vor. Schließlich sei jeder berechtigt, die Software zu verändern und so in fremde Urheberrechte einzugreifen.

Richtig ist: Ein vollständiger Urheberrechtsverzicht ist nach deutschem Recht nicht möglich. Ein Teil des Urheberrechtes, das sogenannte Urheberpersönlichkeitsrecht verbleibt zwingend beim Urheber, etwa das Recht auf Namensnennung des Urhebers. Anders ist dies im amerika-

nischen Lizenzraum. Nach deutschem Recht lassen sich nur Nutzungsrechte an einem Werk übertragen – nicht aber das Urheberpersönlichkeitsrecht.

Allerdings beinhalten die GPL keine Übertragung des Urheberpersönlichkeitsrechtes. Tatsächlich verlangen sie Folgendes: Wer eine Open-Source-Software weiterentwickeln will, erhält das Recht dazu, den Zugang zum Quellcode und verpflichtet sich andererseits, seinen Namen anzugeben sowie den veränderten Quellcode und die Lizenzbedingungen zu veröffentlichen.

Verstößt man gegen diese Bestimmungen, gehen alle Nutzungsrechte wieder an den Urheber zurück. Die GPL sind in diesem Punkt rechtlich unproblematisch. Dies haben mittlerweile deutsche Gerichte bestätigt, wie etwa das Landgericht München [8].

Englisch ist wirksam

Oft hört man zudem den Einwand, die GPL sei nur auf Englisch verfügbar und

Wann braucht man einen Lizenzvertrag?

Wann ist ein zusätzlicher Lizenzvertrag nach der GPLv3 nötig? Für den, der ...

- ... die Open-Source-Software ablaufen lässt? Nein. Dieses Recht räumt bereits das Gesetz ein.
- ... eine Sicherheitskopie erstellt? Nein. Dieses Recht verbietet bereits das Gesetz. Der Realisierung steht auch nichts im Wege, weil die Software nicht kopiergeschützt ist – anders als bei proprietärer Software.
- ... das Programm vervielfältigt? Ja. Die GPLv3/GPLv2 erlaubt aber beliebig viele kostenfreie Programmkopien - anders als proprietäre Software.
- ... das Programm verändert? Ja. Es ist aber erlaubt, das Programm nach den Vorgaben der GPLv2/GPLv3 zu verändern – anders als bei proprietärer Software.
- ... das Programm verbreitet oder öffentlich zugänglich macht? Ja. Es gilt die Vorgaben der GPLv2/GPLv3 zu beachten, etwa den Quellcode ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Die Weitergabe der Programmkopie darf entgeltlich erfolgen, solange der Quellcode im Preis inbegriffen ist – anders als bei proprietärer Software.

daher nach deutschem Recht unwirksam. Das Landgericht München entschied im Jahr 2004 [8]: Auch wenn die deutsche Übersetzung nicht offiziell sein mag, bestehen angesichts des Umstandes, dass Englisch in der Computerindustrie die gängige Fachsprache ist, keinerlei Bedenken, weil die offiziellen Bedingungen nur in englischer Sprache vorliegen. Dies gelte zumindest im gewerblichen Vertragsverhältnis. Etwas anderes kann gelten, wenn der Nutzer ein Endverbraucher ist.

Im Urteil des Landgerichtes München vom 19.05.2004 heißt es: „Das Grundprinzip der Open-Source-Software wird überdies von dem Gesetzgeber mit der Regelung in § 32 Absatz 3 Satz 3 Urheberrechtsgesetz ausdrücklich anerkannt.“ In § 32 Absatz 3 Satz 3 heißt es: „Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.“

Das deutsche Urheberrechtsgesetz passt sich – wenn auch im Schneckentempo – den schnellen technologischen Entwicklungen an. So schloss es noch bis vor kurzem die Übertragung von Nutzungsrechten für derzeit unbekannte Verwendungsmöglichkeiten aus. Dies war im Hinblick auf die GPL zum Teil problematisch. Mit der Änderung des Urhebergesetzes zum 01.01.2008 hat der deutsche Gesetzgeber dieses Problem aber gelöst. Seitdem kann man sich unter bestimmten strengen Voraussetzungen auch das Recht für noch unbekannte Nutzungsarten übertragen lassen, §§ 31a, 32c Urheberrechtsgesetz.

Die GPL verstößt an diesem Punkt nicht gegen deutsches Recht. Im Gegenteil: § 31a Absatz 1 Urheberrechtsgesetz berücksichtigt ausdrücklich Open-Source-Lizenzen im Gesetz: „Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu

verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt.“ Ergebnis: Deutsche Gerichte haben bestätigt, dass die GPL in Deutschland grundsätzlich wirksam ist. Dies kann man nicht von jedem Lizenzvertrag bei proprietärer Software behaupten [8], der dem Nutzer suggeriert, er müsse diesen schon zum Ablaufenlassen der Software abschließen.

Vorurteil: Keine Haftung

Die neu installierte Software funktioniert nicht so, wie sie soll. Welche Rechte hat der Nutzer von Open-Source-Software, wenn die nicht hält, was sie verspricht? Haftet wirklich keiner für Schäden? Vorurteile über das Fehlen von Gewährleistungsrechten bei Migration zu freier Software gibt es viele. Dies ist nicht verwunderlich, denn in den GPLv3 heißt es schon in der Präambel: „For the developers’ and authors’ protection, the GPL clearly explains that there is no warranty for this free software.“ Entsprechend findet sich in § 15 der GPLv3 der typische amerikanische Gewährleistungsausschluss in Großbuchstaben, der Disclaimer of Warranty, und § 16 enthält eine weitere Haftungsbeschränkung, die „Limitation of Liability“ (§ 11, 12 der GPLv2). [9] Allerdings sind diese Klauseln der GPL am deutschen Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu messen. Danach ist ein vollständiger Ausschluss von Haftungs- und Gewährleistungsrechten nicht möglich. Die entsprechenden Klauseln der GPL sind unwirksam, soweit deutsches Recht gilt. Wenn das erworbene Programm nicht funktioniert oder nicht sämtliche Eigenschaften aufweist, die der Anbieter vertraglich versprach, haftet dieser aufgrund der gesetzlichen

Gewährleistungsrechte des Kaufrechtes vollumfänglich. Der Distributor, der die Software verkauft hat, muss dafür gerade stehen, dass die Software alle versprochenen Merkmale aufweist, in individuellen Vereinbarungen, der Produktbeschreibung oder in der Werbung. Ist ein gegen Entgelt erworbenes Programm oder die Hardware fehlerhaft, so muss der Händler: den Fehler kostenfrei beheben oder kostenfrei ein neues Programm oder Hardware liefern (sogenannte Nacherfüllung). Kommt der Distributor dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und den Kaufpreis zurückverlangen oder den Kaufpreis mindern und/ oder Schadensersatz fordern. Die reguläre Gewährleistungsfrist nach dem BGB beträgt zwei Jahre, im Geschäftsverkehr kann sie auf ein Jahr reduziert sein. Wer die Software lediglich ablaufen lassen will, für den gilt die GPLv2/ GPLv3 nicht. Dann gilt das deutsche Gesetz mit seinen kaufrechtlichen Gewährleistungsrechten gegenüber dem Distributor, bei dem Sie die Software gegen Entgelt erworben haben, soweit deutsches Recht anwendbar ist.

Produkthaftung schwieriger bei kostenloser Software

Gewährleistung und Haftung sind für Open-Source-Software also nicht anders geregelt als bei proprietärer Software. Im

Detail kommt es auf den Gesamtvertrag an, den der Anwender mit dem Distributor abschließt. Über das Vertragsrecht hinaus sind weitere Haftungsansprüche des Bürgerlichen Gesetzbuches oder aus dem Produkthaftungsgesetz denkbar, wenn etwa Schäden an anderen Sachen oder Personen durch die defekte Software entstehen. Allerdings muss auch der Anwender

Haftungsausschluss

Durch den unwirksamen Haftungsausschluss in der GPLv3/2 ergibt sich ein Vorteil, wenn der Vertrag keine andere Regelung trifft: In diesem Fall gilt das Gesetz. Damit haftet der Anbieter gesetzlich vollumfänglich – ohne jede Einschränkung. Allerdings gilt das nur, wenn Ziffer 15 und 16 der GPLv3 unverändert veröffentlicht und nicht ergänzt wurden durch mögliche Additional Terms, entsprechend Ziffer 7 der GPLv3. Dort ist gestattet, abweichende Haftungs- und Gewährleistungsregelungen für die hinzugefügten Programmteile zu vereinbaren – entsprechend den jeweiligen Gesetzen des Landes.

seinen Pflichten nachkommen. Wer beispielsweise regelmäßige Datensicherungen versäumt, muss sich ein Mitverschulden anrechnen lassen. Ist ein Programm allerdings kostenlos, dann ist die Gewährleistung gesetzlich erheblich schwächer ausgestaltet, sofern der Anwender nicht etwa in einem zusätzlichen kostenpflichtigen Support-Vertrag vertraglich etwas anderes vereinbart hat, was sich im Zweifelsfall empfiehlt. Ansonsten richtet sich die Haftung nach dem gesetzlich geregelten Schenkungsrecht: Der Distributor haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, § 521 BGB. Für leichte Fahrlässigkeit gibt

es keine Haftung.

Verschweigt der Schenker dabei arglistig einen Rechts- oder Sachmangel, dann ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, §§ 523, 524 BGB. Der Beschenkte hat aber nur Anspruch auf Schadensersatz, er kann nicht verlangen, dass der Mangel beseitigt wird.

Gewährleistungsausschluss unwirksam

Fazit: Der Händler muss auch bei Open-Source-Software dafür einstehen, dass das Programm funktioniert und er muss genauso für Schäden aufkommen, die durch die Software entstehen. Solange die Open-Source-Software entgeltlich erworben wird, bestehen damit keine Unterschiede zu proprietärer Software. Der Vorteil von Open-Source-Software: Die große Gemeinschaft der Entwickler kann im Einzelfall Fehler schneller beheben.

Obacht erfordert der unentgeltliche Erwerb. Hier besteht nur ein Mindestmaß an gesetzlichen Ansprüchen. Am besten schützt ein zusätzlicher umfassender Support-Vertrag. Bei Abschluss anderer zusätzlicher Verträge zur Risikoabsicherung bestehen am Ende keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen proprietärer und Open-Source-Software hinsichtlich der Haftung und Gewährleistung [11].

Welches Recht gilt in welchem Fall?

Auch bei der Frage, welches Recht anzuwenden ist, gelten keine anderen Spielregeln als bei proprietärer Software. Leider gibt es trotzdem keine einfache Antwort: Es kommt im gewerblichen Bereich unter anderem darauf an, wie der Vertrag ausgestaltet ist und wo die Vertragsparteien ihren Sitz haben.

Haben sowohl Anbieter als auch Nutzer ihren Sitz in Deutschland, gilt für den Software-Überlassungsvertrag deutsches Vertragsrecht. Schließt der Käufer mit einem Anbieter im Ausland den Vertrag, kommt es auf sein Verhandlungsgeschick an: Wenn er das UN-Kaufrecht vertraglich vereinbart und es ihm gelingt, deutsches

Recht festzuschreiben, beurteilt sich der Vertrag nach deutschem Vertragsrecht. Ansonsten unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist.

Hat also der Verkäufer beziehungsweise derjenige, der den Support anbietet, seine Hauptverwaltung im Ausland, kann ausländisches Recht gelten. Geht es um urheberrechtliche Fragen, gilt das sogenannte Schutzlandprinzip: Angenommen, den Käufer verklagt ein britischer Rechteinhaber wegen der Verletzung seiner Urheberrechte an einer in Deutschland genutzten Software, so gilt deutsches Recht.

Vorurteil Abmahngefahr

Viele Anwender haben aufgrund der vielen ungeklärten Rechtsfragen im IT-Bereich Angst vor Abmahnungen. Dies gilt auch bei der Migration zu freier Software. Aber die Abmahngefahr ist bei Open-Source-Software nicht größer als bei proprietärer Software. Auch beim Kauf proprietärer Software ist nie ausgeschlossen, dass diese Rechte Dritter, wie Patente oder Urheberrechte verletzt. Dies gilt aktuell besonders für den Erwerb gebrauchter Software und bei der Nutzung von online erworbener Software. Hier ist die Rechtslage aufgrund der aktuellen Rechtsprechung unklar und von Rechtssicherheit kann keine Rede sein.

Gefahr ist nicht größer

Eine Abmahnung hat zum Ziel, dass der Nutzer das Programm nicht mehr verwendet und die fehlenden Lizenzen nachkauft. Darüber hinausgehenden Schadensersatz muss er nur fürchten, wenn ihn ein Verschulden an der unberechtigten Nutzung trifft. Das heißt, wenn er die fehlenden Rechte des Lizenzgebers hätte kennen können. Der Lizenzgeber wiederum muss

Zusätzlich absichern

Damit man im Fall des Falles nicht im Regen steht empfiehlt es sich, gerade – aber nicht nur – bei kostenloser Software, von folgenden zusätzlichen kostenpflichtigen Angeboten im gewerblichen Umfeld Gebrauch zu machen und die gesparten Lizenzkosten für eine weitere Risikoabsicherung zu verwenden:

Tipp 1: Zusätzlicher Supportvertrag

Häufig ist es schwierig zu beurteilen, ob ein Problem aus einem Fehler der Software oder aus einem Bedienfehler resultiert. Daher empfiehlt sich ein Supportvertrag selbst bei kostenloser Software. Generell ist zu bedenken: Wer Software käuflich erwirbt, für den ist die Fehlerbeseitigung aufgrund von Gewährleistungsrechten kostenfrei. Nur darüber hinausgehender Support, die Installation, Anpassung und der Datentransfer sind kostenpflichtig.

Tipp 2: Indemnification und Assurance

Einige Anbieter – etwa Novell – bieten ihren Kunden an, das finanzielle Haftungsrisiko zu übernehmen (Indemnification-Programm) [10], falls Dritte Patent- oder Urheberrechtsverstöße geltend machen sollten. Zwar kann kein Vertrag davor schützen, dass Dritte solche Ansprüche erheben oder vor Gericht ziehen. Aber hinsichtlich der dadurch eventuell entstehenden finanziellen Nachteile kann man sich vertraglich absichern.

Tipp 3: Zusätzlicher Rechtsrat

Es empfiehlt sich, das Kleingedruckte zu lesen. Sofern es um größere Projekte geht, ist es darüber hinaus unbedingt ratsam, anwaltlichen Rat für den Einzelfall einzuholen, um zu überprüfen, welche Risiken abgedeckt sind und welchen Umfang das Indemnification- oder Assurance-Programm hat. Der Rechtsrat im Vorfeld ist in der Regel meist kostengünstiger als die Rechtsberatungskosten, die nach einer Abmahnung anfallen.

Tipp 4: Zusätzliche Garantie

Darüber hinaus kann man manchmal mit dem Anbieter die Gewährleistung gegen ein zusätzliches Entgelt vertraglich erweitern (Garantie) und sich bestimmte Funktionalitäten oder die Kompatibilität mit Hard- und Software zusichern lassen.

dem Käufer gegenüber für das Fehlen dieser Rechte einstehen und ihm dadurch entstandene Schäden ersetzen, also etwa die Gebühren für den nachträglichen oder alternativen Lizenzerwerb. Ergebnis: Die Gefahr einer Abmahnung wegen Rechten Dritter ist bei der Migration zu freier Software nicht größer als bei proprietärer Software. Im Gegenteil: Da die Rechtslage bei Open-Source-Software zum Teil klarer ist als bei proprietärer Software und die Bandbreite der erlaubten Nutzungen größer ist, verringert sich damit auch entsprechend die Abmahngefahr. Ein weiterer Vorteil von Open-Source-Software: Jeder

kann im Quellcode nachlesen, wer an der Software-Entwicklung mitgewirkt hat. Dies ist bei proprietärer Software nicht so einfach möglich. Vorteil von Open-Source-Software: Open-Source-Lizenzen zeichnen sich durch besonders weitgehende Nutzungsrechte aus.

Fazit

Veränderungen mag niemand gern. Sie zwingen zum Umdenken, neuen Abläufen, verursachen oft zunächst mehr Arbeit, mehr Energieaufwand und zum Teil Unsicherheit. Befürchtungen vor der Migration zu Open-Source-Software sind also

verständlich. Aus rechtlicher Sicht besteht jedoch kein Grund zur Sorge, wenn man die hier gegebenen Anregungen beherzigt. Die meisten Vorurteile im Hinblick auf die kostengünstige Open-Source-Software sind widerlegbar. Open-Source-Software bietet Ihnen aus rechtlicher Sicht sogar viele Vorteile und ist ein Ausweg aus den einschränkenden Lizenzbedingungen von proprietärer Software – noch dazu ein meist kostengünstiger.

Linkliste

- [1] Gartner zu Open Source:
[http://www.linux-magazin.de/news/gartner_unternehmen_nutzen_open_source_extensiv_und_unbedarf?category=0]
- [2] Linux im Bundestag:
[http://www.bundestag.de/aktuell/presse/2005/pz_0509023.html]
- [3] GPLv3:
[<http://www.fsf.org/licensing/licenses/gpl.html>]
- [4] Lizenzübersicht:
[<http://www.opensource.org/licenses>]
- [5] Jaeger, Metzger, Die neue Version 3 der GNU in GRUR 2008, S. 130 ff. und 137 ff.
- [6] Knebelverträge:
[<http://security.magnus.de/artikel/knebelvertraege-beim-download.html>]
- [7] FSF: [<http://www.fsf.org>]
- [8] LG München zu GPL-Verletzung:
[<http://www.telemedicus.info/urteile/>

Urheberrecht/Open-Source/555-LG-Muenchen-Az-7-O-524507-Lizenzverletzung-der-GPL.html]

- [9] GPLv2: [<http://www.gnu.org/licenses/old-licenses/gpl-2.0.html>]
- [10] Novell Linux Kompensationsprogramm: [<http://www.novell.com/de/de/licensing/indemnity>]
- [11] Migrationsleitfaden des BMI:
[http://www.cio.bund.de/DE/IT-Methoden/Migrationsleitfaden/migrationsleitfaden_node.html]

Vilma Niclas, Berlin
it.recht@vilma-niclas.eu
Erstveröffentlichung in:
www.linuxtechnicalreview.de/
Themen/IT-Management
Nachdruck mit freundlicher
Genehmigung von Linux New Media AG

